

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Prüfung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik

Staatssekretariat für Wirtschaft

| | |
|----------------------------|--|
| Bestelladresse | Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) |
| Adresse de commande | Monbijoustrasse 45 |
| Indirizzo di ordinazione | 3003 Bern |
| Ordering address | Schweiz |
| Bestellnummer | 1.19437.704.00240 |
| Numéro de commande | |
| Numero di ordinazione | |
| Ordering number | |
| Zusätzliche Informationen | www.efk.admin.ch |
| Complément d'informations | info@efk.admin.ch |
| Informazioni complementari | twitter: @EFK_CDF_SFAO |
| Additional information | + 41 58 463 11 11 |
| Abdruck | Gestattet (mit Quellenvermerk) |
| Reproduction | Autorisée (merci de mentionner la source) |
| Riproduzione | Autorizzata (indicare la fonte) |
| Reprint | Authorized (please mention source) |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Das Wesentliche in Kürze | 5 |
| L'essentiel en bref | 7 |
| L'essenziale in breve | 9 |
| Key facts | 11 |
| 1 Auftrag und Vorgehen | 14 |
| 1.1 Ausgangslage | 14 |
| 1.2 Prüfungsziel und -fragen..... | 14 |
| 1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze | 15 |
| 1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung | 15 |
| 1.5 Schlussbesprechung | 15 |
| 2 Veränderungen des Instruments | 16 |
| 2.1 Laufende Anpassungen der Bestimmungen..... | 16 |
| 2.2 Stetige flächenmässige Verkleinerung der Anwendungsgebiete | 17 |
| 3 Entwicklung der Verfügungen und des Steuerausfalls | 20 |
| 3.1 Anzahl erlassener Verfügungen seit 2011 konstant..... | 20 |
| 3.2 Höhe des Steuerausfalls stark von Extremfällen geprägt..... | 21 |
| 3.3 Heute primär Schweizer Unternehmen als Begünstigte | 22 |
| 4 Bedeutung und Wirkung des Instruments | 23 |
| 4.1 Die Steuerbelastung kann das Zünglein an der Waage sein..... | 23 |
| 4.2 Für die Kantone ein Anreizinstrument unter mehreren..... | 24 |
| 4.3 Grossteil der Vorhaben wahrscheinlich auch ohne dBSt-Erleichterung umgesetzt.... | 25 |
| 5 Nachhaltigkeit des Instruments | 27 |
| 5.1 Kaum Standortwechsel nach Ende der Steuererleichterung..... | 27 |
| 5.2 Instrument geeignet, um nachhaltig Arbeitsplätze zu schaffen..... | 27 |
| 5.3 Kosten des Bundes vertretbar | 28 |
| Anhang 1: Quellen | 30 |
| Anhang 2: Abkürzungen | 31 |
| Anhang 3: Methoden | 32 |

Anhang 4: Fragebogen (online-Erhebung Unternehmen).....33

Anhang 5: Arbeitsplatzkostenberechnungen35

Prüfung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik

Staatssekretariat für Wirtschaft

Das Wesentliche in Kürze

Im Rahmen der Regionalpolitik unterstützt der Bund die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die Erhöhung der Wertschöpfung strukturschwacher Regionen. Eines der Instrumente zu diesem Zweck ist die Gewährung von Erleichterungen der direkten Bundessteuer (dBSt) an industrielle Unternehmen oder produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe. So werden Vorhaben unterstützt, welche neue Arbeitsplätze schaffen oder bestehende Arbeitsplätze erhalten und neu ausrichten.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat eine Prüfung durchgeführt mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit der Wirkung der dBSt-Erleichterungen zu untersuchen. Dabei hat sich gezeigt, dass die unterstützten Arbeitsplätze oft nach Beendigung der Erleichterung Bestand haben. Obwohl Vorhaben vermutlich ebenso ohne Bundesunterstützung durchgeführt worden wären, sind die Kosten für den Bund vertretbar.

Kosten für den Bund sinken

Die hypothetischen Steuerausfälle für den Bund betragen von 2007 bis 2016 zwischen 330 Millionen und 1,7 Milliarden Franken jährlich, total rund 12 Milliarden Franken. Im gleichen Zeitraum entrichteten die Unternehmen, die von diesem Instrument profitierten, dBSt im Umfang von 2,5 Milliarden Franken.

2016 lag der Steuerausfall mit 330 Millionen Franken deutlich tiefer als in den Vorjahren. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten für den Bund weiter zurückgehen werden. Dies hängt neben der geringeren Nutzung des Instruments auch mit der ungleichen Verteilung der Steuererleichterung zusammen. Zwei Drittel des Steuerausfalls zwischen 2007 und 2015 kamen drei Unternehmen zugute, die sich zur Schaffung von weniger als 400 Arbeitsplätzen verpflichtet hatten. Diese Erleichterungen wurden mittlerweile beendet. Mit der neu eingeführten Obergrenze sind solche Extremfälle kaum mehr möglich. Für Erleichterungen im gleichen Ausmass müssten heute über 8000 Arbeitsplätze geschaffen werden.

Grossteils wären die unterstützten Vorhaben auch ohne Erleichterung realisiert worden

Der Entscheid eines Unternehmens zur Realisierung eines Vorhabens an einem bestimmten Standort hängt nicht einzig von den Steuern ab. Gemäss einer Umfrage bei Unternehmen, die von Erleichterungen profitieren, ist die Steuerbelastung eines von mehreren sehr wichtigen Kriterien. Am Ende des Entscheidungsprozesses kann eine Steuererleichterung im Einzelfall den Unterschied in der Standortwahl ausmachen.

Es ist wahrscheinlich, dass das Instrument selbst dann eingesetzt wird, wenn es gar nicht nötig gewesen wäre. Gemäss Angaben der Unternehmen wären rund zwei Drittel der Vorhaben vermutlich ohne Erleichterung am selben Ort durchgeführt worden. Die so geschaffenen bzw. erhaltenen Arbeitsplätze können nicht dem Instrument zugerechnet werden.

Dieser Mitnahmeeffekt erhöht die Kosten pro tatsächlich geschaffenen bzw. erhaltenem Arbeitsplatz.

Das Bundesamt für Statistik schätzt die jährliche Wertschöpfung eines Arbeitsplatzes auf 143 000 Franken. Die jährliche Obergrenze der Erleichterung für einen neuen Arbeitsplatz liegt bei 95 000 Franken. Modellrechnungen der EFK auf Basis der Unternehmensangaben ergeben unter Berücksichtigung des Mitnahmeeffekts einen Preis pro Arbeitsplatz, der weit unter diesen Werten liegt. Gemessen an diesen Referenzwerten sind die Kosten für den Bund als vertretbar zu beurteilen.

Unterstützte Arbeitsplätze haben nach Ende der Erleichterung oft Bestand

Es wurden keine Hinweise auf verbreitete steueroptimierende Standortwechsel innerhalb von drei Jahren nach Ende der Steuererleichterung gefunden. Von den seit 2001 verfügbaren Erleichterungen wurden 200 ordentlich beendet. In 80 Prozent dieser Fälle sind die Unternehmen gemäss Handelsregister noch immer am gleichen Standort aktiv. Eine Analyse von Arbeitsplatzdaten zeigte keinen auffälligen Abbau von Arbeitsplätzen in Unternehmen kurz nach Ende der Steuererleichterung.

Insgesamt ist also eine gewisse Nachhaltigkeit festzustellen: Unterstützte Arbeitsplätze haben oft über die Laufzeit der Erleichterung hinaus Bestand.

Weniger Erleichterungen, heute primär Schweizer Unternehmen als Begünstigte

Das Instrument der Erleichterung wurde in der Vergangenheit mehrmals revidiert. So wurde das Anwendungsgebiet mehrmals angepasst, zuletzt per Mitte 2016. Im Rahmen dieser letzten Revision wurden unter anderem die erwähnte Obergrenze sowie eine verstärkte Transparenz eingeführt.

Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen hat sich ebenfalls die Nutzung des Instruments verändert. Während von 2000 bis 2010 durchschnittlich 40 Erleichterungen pro Jahr verfügt wurden, bewegt sich diese Zahl seit 2011 zwischen vier und zehn.

Überdies wird das Instrument nicht mehr für dieselbe Zielgruppe eingesetzt. Früher profitierten vornehmlich Unternehmen mit Hauptsitz im Ausland, seit der letzten Revision sind dies inzwischen hauptsächlich Schweizer Unternehmen. Seit 2011 standen zudem grossmehrerheitlich Produktionsunternehmen im Fokus.

Unterschiedliche Anwendung in den Kantonen

Der Einsatz des Instruments der Erleichterung liegt auch in den Händen der Kantone. Nicht alle Kantone, welche die Möglichkeit dazu hätten, machen davon Gebrauch. In jedem Fall ist das Instrument nur eines von mehreren Mitteln der Standortförderung. Bei dessen Anwendung wird stets der Effekt auf die Finanzausgleichszahlungen berücksichtigt, was den Gebrauch des Instruments hemmt.

Gegenüber bereits ansässigen Unternehmen wird das Instrument allerdings nicht aktiv beworben. Bei Neuansiedlungen wird es teilweise gezielt eingesetzt. Dabei kann die Erleichterung über ihr Anwendungsgebiet hinaus als Marketinginstrument dienen, selbst wenn sie schlussendlich nicht zur Anwendung kommt.

Audit de la pérennité économique des allègements fiscaux dans le cadre de la politique régionale

Secrétariat d'État à l'économie

L'essentiel en bref

Dans le cadre de la politique régionale, la Confédération soutient le renforcement de la compétitivité et l'augmentation de la valeur ajoutée dans les régions structurellement faibles. L'un des instruments dont elle dispose est l'octroi d'allègements de l'impôt fédéral direct (IFD) aux entreprises industrielles ou aux entreprises de services proches de la production. Ainsi, un soutien est accordé aux projets qui créent de nouveaux emplois ou maintiennent, voire réorientent des postes de travail existants.

Le Contrôle fédéral des finances (CDF) a mené un audit afin d'analyser la pérennité des effets engendrés par les allègements de l'IFD. Il s'est avéré que les emplois ayant bénéficié d'un soutien ont souvent été maintenus après la période d'allègement fiscal. Bien que les projets auraient probablement aussi été réalisés sans l'aide fédérale, les coûts sont raisonnables pour la Confédération.

Les coûts pour la Confédération sont en baisse

Entre 2007 et 2016, les pertes fiscales hypothétiques de la Confédération ont oscillé entre 330 millions et 1,7 milliard de francs par année, soit un total de quelque 12 milliards de francs. Sur la même période, la somme de l'IFD versée par les entreprises qui ont profité de cet instrument s'est élevée à 2,5 milliards de francs.

En 2016, la perte de recettes fiscales à hauteur de 330 millions de francs était bien en dessous des années précédentes, et il est probable que les coûts pour la Confédération continuent de baisser. Les raisons de cette évolution sont à chercher dans la baisse du recours à cet instrument, mais aussi dans la répartition inégale de l'allègement fiscal. Deux tiers de la perte de recettes fiscales enregistrée entre 2007 et 2015 ont bénéficié à trois entreprises qui s'étaient engagées à créer moins de 400 emplois. Ces allègements ont maintenant pris fin. Avec l'introduction d'un plafond, ce type de cas extrêmes n'est pratiquement plus possible. Pour bénéficier d'allègements du même ordre de grandeur, il faudrait aujourd'hui s'engager à créer plus de 8000 emplois.

Dans la plupart des cas, les projets soutenus auraient aussi été réalisés sans allègement fiscal

La décision d'une entreprise de réaliser un projet à un certain endroit ne repose pas seulement sur des considérations fiscales. Selon une enquête effectuée auprès d'entreprises qui bénéficient d'allègements, la charge fiscale est un critère très important parmi d'autres. À la fin du processus de décision, un allègement fiscal peut, dans certains cas, faire la différence dans le choix du lieu.

Il est probable que l'outil soit même utilisé dans des cas où cela n'est pas du tout nécessaire. Selon les indications fournies par les entreprises, près de deux tiers des projets auraient

sans doute aussi vu le jour au même endroit sans allègement. Les emplois créés ou maintenus dans ce contexte ne peuvent donc pas être attribués à l'instrument. Cet effet d'aubaine augmente les coûts par emploi effectivement créé ou maintenu.

L'Office fédéral de la statistique estime la valeur ajoutée annuelle d'un emploi à 143 000 francs. Le plafond annuel de l'allègement pour un nouvel emploi est de 95 000 francs. D'après les modélisations du CDF effectuées sur la base des données des entreprises en tenant compte de l'effet d'aubaine, le prix par emploi est nettement inférieur à ce chiffre. Par rapport à ces valeurs de référence, les coûts pour la Confédération peuvent être qualifiés de raisonnables.

Les emplois soutenus sont souvent pérennisés à la fin de la mesure

Aucune tendance à une large relocalisation pour des questions d'optimisation fiscale n'a été observée au cours des trois années après la fin de l'allègement. Parmi les allègements octroyés depuis 2001, 200 sont arrivés à leur terme ordinaire. Selon le registre du commerce, les entreprises concernées sont toujours actives au même endroit dans 80 % des cas. Une analyse des données relatives à l'emploi n'a montré aucune réduction significative des postes de travail dans les entreprises peu après la fin de l'allègement fiscal.

Dans l'ensemble, on observe une certaine pérennité : les emplois soutenus sont souvent maintenus au-delà de la durée de l'allègement fiscal.

Moins d'allègements, les principaux bénéficiaires sont aujourd'hui des entreprises suisses

L'instrument a été révisé à plusieurs reprises, en particulier son champ d'application. La dernière révision à la mi-2016 a notamment introduit le plafond mentionné plus haut et une plus grande transparence.

Outre le cadre juridique, le recours à l'instrument de l'allègement fiscal a lui aussi évolué. Alors qu'en moyenne 40 allègements étaient prononcés annuellement entre 2000 et 2010, ce chiffre varie entre quatre et dix par an depuis 2011.

De plus, l'outil n'est plus utilisé pour le même groupe cible. Si, par le passé, les bénéficiaires des allègements étaient avant tout des entreprises ayant leur siège principal à l'étranger, depuis la dernière révision les bénéficiaires sont surtout des entreprises suisses. Par ailleurs, à partir de 2011 l'accent a été mis en priorité sur les entreprises de production.

Application différenciée entre les cantons

L'octroi de ce type d'allègements fiscaux relève aussi de la responsabilité des cantons, mais ceux qui auraient la possibilité n'en font pas tous usage. Dans tous les cas, les allègements de l'IFD ne sont qu'un instrument de promotion économique parmi d'autres et leur incidence sur les paiements issus de la péréquation est toujours prise en considération, ce qui freine l'utilisation de cet instrument.

Cependant, cet outil n'est pas proposé activement aux entreprises déjà existantes. Il est parfois utilisé de manière ciblée pour de nouvelles implantations et peut ainsi servir d'instrument de marketing au-delà de son champ d'application, même si aucun allègement n'est finalement appliqué.

Texte original en allemand

Verifica della sostenibilità economica delle agevolazioni fiscali conformemente alla politica regionale

Segreteria di Stato dell'economia

L'essenziale in breve

Nell'ambito della politica regionale, la Confederazione sostiene il rafforzamento della concorrenzialità e l'aumento della creazione di valore nelle regioni strutturalmente deboli. Uno strumento a tale scopo è la concessione di agevolazioni nell'ambito dell'imposta federale diretta (IFD) a imprese industriali o imprese di fornitura di servizi vicine ad attività produttive. In questo modo, si sostengono progetti che permettono di creare nuovi posti di lavoro o mantenere e riadattare posti di lavoro già esistenti.

Il Controllo federale delle finanze (CDF) ha effettuato una verifica con l'obiettivo di esaminare la sostenibilità degli effetti delle agevolazioni nell'ambito dell'IFD. Questa ha mostrato che, spesso, i posti di lavoro che hanno beneficiato di sostegno economico sono stati mantenuti anche dopo la fine del periodo di agevolazione. Sebbene probabilmente gran parte dei progetti sarebbero stati eseguiti anche senza il sostegno della Confederazione, i costi sono sostenibili per la Confederazione.

I costi per la Confederazione sono in calo

Tra il 2007 e il 2016, le ipotetiche perdite fiscali della Confederazione ammontavano tra 330 milioni e 1,7 miliardi di franchi all'anno, per un totale di circa 12 miliardi di franchi. Nello stesso periodo, il totale dell'imposta federale diretta versata dalle imprese che hanno beneficiato di questo aiuto ammontava a 2,5 miliardi di franchi.

Nel 2016, la perdita fiscale ammontava a 330 milioni di franchi, risultando molto più lieve degli anni precedenti e si può presupporre che i costi per la Confederazione continueranno a diminuire. Questo è da attribuire non solo all'utilizzo più scarso dello strumento, ma anche alla ripartizione diseguale delle agevolazioni fiscali. Tre imprese che si erano impegnate nella creazione di circa 400 posti di lavoro hanno beneficiato di due terzi della perdita fiscale tra il 2007 e il 2015. Nel frattempo queste agevolazioni sono state sospese. Con l'introduzione di un nuovo limite massimo, simili casi estremi non sono ora più possibili. Per agevolazioni in egual misura, oggi dovrebbero essere creati oltre 8000 posti di lavoro.

La maggior parte dei progetti finanziati sarebbero stati realizzati anche senza agevolazioni fiscali

Un'impresa non decide di realizzare un progetto in un determinato luogo solamente in base alle imposte. Secondo un sondaggio effettuato presso le imprese che hanno beneficiato delle agevolazioni, l'onere fiscale è solo uno dei criteri più importanti. Alla fine del processo di decisione, un'agevolazione fiscale può fare la differenza nella scelta del luogo.

È probabile che lo strumento venga utilizzato anche nei casi in cui non è necessario. Secondo i dati delle imprese, probabilmente due terzi dei progetti sarebbero stati effettuati nello stesso posto anche senza agevolazioni fiscali; pertanto, i posti di lavoro creati o mantenuti in questo modo non possono essere ricondotti allo strumento. Questo effetto di trascinamento aumenta i costi per ogni posto di lavoro effettivamente creato o mantenuto.

L'Ufficio federale di statistica stima il valore aggiunto annuo di un posto di lavoro a 143 000 franchi. Il limite massimo annuo delle agevolazioni per un nuovo posto di lavoro ammonta a 95 000 franchi. Secondo i modelli numerici del CDF effettuati basandosi sui dati delle imprese, tenendo conto dell'effetto di trascinamento il prezzo di un posto di lavoro è nettamente inferiore a questo valore. Sulla base di questi valori di riferimento, i costi per la Confederazione possono essere considerati sostenibili.

I posti di lavoro finanziati sono stati spesso mantenuti dopo la fine del periodo di agevolazione

Non è stata trovata alcuna prova di una diffusa delocalizzazione che ottimizzi le imposte entro tre anni dalla fine del periodo di agevolazione fiscale. Delle agevolazioni concesse dal 2001, 200 sono arrivate al termine. Secondo il registro di commercio, nell'80 per cento di questi casi le imprese sono tuttora attive nello stesso luogo. Un'analisi dei dati dei posti di lavoro non ha mostrato alcuna riduzione significativa di posti di lavoro nelle imprese subito dopo il termine del periodo di agevolazione.

Nel complesso, si può quindi osservare una certa sostenibilità, in quanto i posti di lavoro finanziati spesso sono stati mantenuti oltre il periodo di agevolazione.

Meno agevolazioni: oggi i principali beneficiari sono le imprese svizzere

Questo strumento è stato revisionato più volte in passato, in particolare il suo campo d'applicazione. L'ultima revisione, a metà del 2016, ha introdotto tra l'altro il sopracitato limite massimo e una maggiore trasparenza.

Insieme alle basi legali è cambiato anche l'utilizzo dello strumento. Mentre tra il 2000 e il 2010 sono state disposte in media 40 agevolazioni all'anno, dal 2011 il numero di queste ultime oscillava tra 4 e 10.

Inoltre, anche il gruppo di destinatari è cambiato: se in precedenza godevano di questi benefici principalmente imprese con sede principale all'estero, dall'ultima revisione i beneficiari sono soprattutto imprese svizzere. In più, dal 2011, l'attenzione si è focalizzata principalmente sulle imprese di produzione.

Applicazione diversificata tra i Cantoni

Ai Cantoni spetta anche l'impiego delle agevolazioni: non tutti quelli che ne avrebbero la possibilità ne hanno usufruito. In ogni caso, questo strumento è solo uno dei tanti mezzi della promozione economica. Quando viene utilizzato, è sempre tenuto in considerazione l'effetto sui versamenti della perequazione finanziaria, fatto che ne ostacola l'impiego.

Tuttavia, lo strumento non viene proposto attivamente alle imprese già insediate localmente. Talvolta viene utilizzato in modo mirato per le nuove installazioni, esulando così dal suo campo di applicazione e servendo da strumento di marketing, anche quando alla fine non è impiegato.

Testo originale in tedesco

Audit of the economic sustainability of tax relief within the framework of regional policy

State Secretariat for Economic Affairs

Key facts

Within the framework of regional policy, the Confederation supports strengthening competitiveness and increasing value added in structurally disadvantaged regions. One of the instruments for this purpose is the granting of direct federal tax relief to industrial companies or production-related service companies. This supports projects that create new jobs or maintain and realign existing jobs.

The Swiss Federal Audit Office (SFAO) conducted an audit with the aim of examining the sustainability of the impact achieved by direct federal tax relief. It found that the positions supported often continue to exist after the relief has ended. Although projects would probably also have been conducted without federal support, the costs to the Confederation are justifiable.

Costs to the Confederation are falling

The hypothetical loss in tax receipts for the Confederation from 2007 to 2016 was between CHF 330 million and CHF 1.7 billion per year, amounting to a total of around CHF 12 billion. During the same period, companies that benefited from this instrument paid direct federal tax of CHF 2.5 billion.

The tax loss of CHF 330 million in 2016 was significantly lower than in previous years. It can be assumed that the costs for the Confederation will continue to fall. This is due not only to the instrument being used less but also to the unequal distribution of tax relief. Two-thirds of the reduction in tax receipts between 2007 and 2015 benefited three companies that had committed to creating fewer than 400 jobs. This relief has now been withdrawn. With the newly introduced cap, such extreme cases are now virtually impossible. For the same level of relief today, more than 8,000 jobs would have to be created.

Most projects supported would have been implemented even without relief

A company's decision to realise a project at a certain location does not depend solely on taxes. According to a survey of companies that benefit from tax relief, the tax burden is one of several very important criteria. At the end of the decision-making process, tax relief can make the difference in the choice of location in individual cases.

It is likely that the instrument is used even in cases when it would not have been necessary. According to information provided by the companies, around two thirds of the projects would probably have been realised at the same location without relief. The jobs created or retained in this way cannot be attributed to the instrument. This deadweight effect increases the cost per job actually created or retained.

The Federal Statistical Office estimates the annual value added per job at CHF 143,000. The annual cap on relief for a new job is CHF 95,000. Model calculations by the SFAO based on

company data, taking into account the deadweight effect, result in an amount per job that is far below these values. Measured against these reference values, the costs to the Confederation can be considered to be justified.

Supported jobs often continue after relief ends

No evidence was found of widespread relocations within three years of the end of the tax relief for tax optimisation reasons. 200 of the tax relief measures introduced since 2001 were terminated in an orderly fashion. According to the commercial register, in 80 % of these cases the companies are still active at the same location. An analysis of workplace data showed no noticeable reduction in the number of jobs at companies shortly after the end of the tax relief.

Overall, therefore, a certain sustainability can be observed; jobs supported often exist beyond the duration of the relief.

Fewer relief measures, Swiss companies now the main beneficiaries

The relief instrument has been revised several times. Its scope of application has been adapted on several occasions, most recently in mid-2016, when the aforementioned cap and increased transparency were introduced.

In addition to the legal framework, use of the instrument has also changed. While relief was granted on average 40 times a year between 2000 and 2010, this number has fluctuated between four and ten since 2011.

Moreover, the instrument is no longer used for the same target group. In the past, it was mainly companies headquartered abroad that benefited from the relief, but since the last revision these are mostly companies based in Switzerland. Since 2011, the focus has also been primarily on manufacturing companies.

Application differs between cantons

The use of the relief instrument is also the responsibility of the cantons. Not all cantons that could use it, do so. In any case, the instrument is only one of several means of promoting a location. When it is used, the impact on fiscal equalization payments is always taken into account, which restricts the use of the instrument.

However, the instrument is not actively advertised to existing companies. In the case of new arrivals, it is used selectively in some cases. Here, the relief can serve as a marketing tool beyond its area of application, even if it is ultimately not used.

Original text in German

Generelle Stellungnahme des SECO

1. Das SECO nimmt den Bericht positiv zu Kenntnis und dankt der EFK für die Prüfung.
2. Es begrüsst die klaren Ergebnisse und den insgesamt positiven Befund zur Nachhaltigkeit des 2016 revidierten Instruments. Die Erkenntnis, dass die unterstützten Firmen und Arbeitsplätze nach Ablauf der Steuererleichterung mehrheitlich Bestand haben, bekräftigt die Schlussfolgerungen der 2013 vom SECO in Auftrag gegebene Evaluation.
3. Die Frage, wie viele Arbeitsplätze tatsächlich dem Instrument der Steuererleichterungen anzurechnen sind, ist u. a. abhängig vom Mitnahmeeffekt. Die Höhe dieses Effekts kann – wie auch Studien im Auftrag des SECO gezeigt haben – aus methodischen Gründen nicht genau berechnet werden. Modellierungen der EFK kommen zu einem gemischten Bild. Zentral ist allerdings weniger der absolute Wert dieses Effekts als das Verhältnis zwischen den Gesamtkosten eines unterstützten Arbeitsplatzes für den Bund (hypothetische Steuer ausfälle pro Arbeitsplatz einschliesslich Mitnahmeeffekte) und der Wertschöpfung dieses Arbeitsplatzes. Gemäss Berechnungen der EFK liegen diese Kosten für Verfügungen nach aktueller Rechtsgrundlage (im Durchschnitt zwischen CHF 27'000.- und CHF 42'000.-) deutlich unter der durchschnittlichen jährlichen Bruttowertschöpfung für einen Arbeitsplatz gemäss BFS (CHF 143'000.-) als auch unter dem maximal möglichen Höchstbetrag der Bundessteuererleichterung (CHF 95'000.-).
4. Mit einer ähnlichen Zielsetzung hat das SECO die Studie "Regressions-Diskontinuitäts-Analyse von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik"¹ in Auftrag gegeben. Die Analyse zeigt erstmalig einen kausalen Arbeitsplatzeffekt: Gemeinden im Anwendungsgebiet haben sich besser entwickelt als ähnliche strukturschwache Gemeinden ausserhalb des Anwendungsgebiets. Generell verloren diese Gemeinden zwischen 2008 und 2016 Arbeitsplätze im Industriesektor. In den Gemeinden im Anwendungsgebiet war dieser Rückgang aber um durchschnittlich rund 30 Arbeitsplätze geringer. Der genaue Effekt einer Steuererleichterung konnte u. a. aufgrund zu kleiner Fallzahlen nicht bestimmt werden.

¹ Der Bericht ist auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen unter "Berichte" veröffentlicht.

1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Im Rahmen der Regionalpolitik unterstützt der Bund die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen und die Erhöhung ihrer Wertschöpfung. Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (SR 901.0) können bei der direkten Bundessteuer (dBSt) Steuererleichterungen an industrielle Unternehmen oder produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe gewährt werden. Damit eine dBSt-Erleichterung gewährt wird, muss eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein,² u. a. Folgende:

- Das Vorhaben wird von einem industriellen Unternehmen oder einem produktionsnahen Dienstleistungsbetrieb durchgeführt.
- Durch das Vorhaben werden im Unternehmen neue Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze so ausgerichtet, dass sie langfristig erhalten bleiben.³
- Das Vorhaben weist eine besondere regionalwirtschaftliche Bedeutung auf (u. a. Absatzmarkt, der über die Grenze des Anwendungsgebiets hinausreicht).
- Der Kanton gewährt ebenfalls eine Steuererleichterung für das Vorhaben.
- Der Kanton verlangt im Fall von missbräuchlich erlangten Steuererleichterungen eine Nachzahlung.

1.2 Prüfungsziel und -fragen

Mit dieser Prüfung soll die Bedeutung und die Auswirkung der Erleichterung gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit untersucht werden.

Die drei folgenden Prüffragen werden beantwortet:

1. Ist das Instrument der Erleichterung seit 2008 ein entscheidender Faktor für die Ansiedlung bzw. das Halten von Unternehmen in strukturschwachen Gebieten?
2. Sind die Schaffung und der Erhalt von Arbeitsplätzen im Anwendungsgebiet seit 2008 massgeblich dem Instrument anzurechnen?
3. Hat die Wirkung der Erleichterungen, die seit 2001 verfügt wurden, nach Ende der Erleichterungsperiode Bestand?

Nicht Gegenstand der Prüfung bilden die anderen Instrumente des Bundes im Rahmen der Regionalpolitik (u. a. Finanzhilfen und Darlehen für Infrastrukturvorhaben) sowie die Aufsichtstätigkeiten des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Die Methodik zur Bestimmung der Anwendungsgebiete der Erleichterungen (93 regionale Zentren) wird nicht untersucht, sondern als gegeben betrachtet.

² Art. 12 Bundesgesetz über Regionalpolitik; Art. 6 Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik, SR 901.0.

³ Erhaltene Arbeitsplätze müssen neu ausgerichtet werden, was eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit erfordert. Eine Änderung ist dann wesentlich, wenn sie eine neuartige Lösung zur Verbesserung von Produkten, Produktionsprozessen oder betriebswirtschaftlichen Prozessen zur Folge hat und Investitionen auslöst, die nicht ausschliesslich dazu dienen, bestehende Investitionen zu ersetzen (Art. 4 Verordnung des WBV über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik, SR 901.022).

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Prüfung wurde von Ueli Luginbühl (Revisionsleitung), Roger Lanicca (Prüfungsexperte) sowie Philipp Zogg (Junior Evaluator) von April bis Oktober 2019 durchgeführt. Sie erfolgte unter der Federführung von Andreas Baumann. Die Ergebnisbesprechung hat am 12. November 2019 stattgefunden.

Die Prüfung folgte den allgemeinen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeitsprüfung der International Standards of Supreme Audit Institutions. Sie wurde mittels verschiedener methodischen Modulen umgesetzt. Die wichtigsten Quellen sind:

- Leitfadengestützte Interviews mit Behördenvertretern des Bundes (Eidg. Steuerverwaltung ESTV, SECO) sowie Kantonen (Wirtschaftsförderer und Steuerbehörden), die Gemeinden im Anwendungsgebiet haben.
- Schriftliche Umfrage bei allen 45 Unternehmen, welche zwischen 2012 und Mitte April 2019 eine Verfügung bezüglich einer Erleichterung erhalten haben (*Details siehe Anhang 3*).
- Fallstudien inklusive Interviews zu 14 der 17 Unternehmen, welche seit der letzten Revision der Verordnungen im Jahr 2016 bis Mitte April 2019 eine Verfügung bezüglich einer Erleichterung erhalten haben.
- Analysen von Daten der FIRE-Datenbank des SECO, der ESTV, der Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des Bundesamts für Statistik (BFS) sowie des Handelsregisters (*Details siehe Anhang 3*).

1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom SECO umfassend und zuvorkommend erteilt. Die gewünschten Unterlagen standen dem Prüfteam vollumfänglich zur Verfügung.

1.5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 31. Januar 2020 statt. Teilgenommen haben seitens des SECO der Leiter der Direktion für Standortförderung, der Ressortleiter sowie eine Mitarbeitende der KMU-Politik. Von der EFK dabei waren die Mandatsleiterin, der Federführende, der Revisionsleiter sowie ein Revisionsmitarbeiter.

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung und erinnert daran, dass die Überwachung der Empfehlungsumsetzung den Amtsleitungen bzw. den Generalsekretariaten obliegt.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

2 Veränderungen des Instruments

2.1 Laufende Anpassungen der Bestimmungen

Jüngste Entwicklungen

Die Rahmenbedingungen und Bestimmungen betreffend die Erleichterungen änderten sich seit deren Einführung im Jahr 1978 (Bonny-Beschluss) mehrmals. Seit 2008 ist das Instrument Bestandteil der Regionalpolitik. Diese fokussiert sich auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Gebiete (das Berggebiet, den weiteren ländlichen Raum sowie die Grenzregionen). Das Ziel der Politik ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die Erhöhung der Wertschöpfung in diesen Gebieten sowie die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen. Zudem soll ein Beitrag zur dezentralen Besiedlung und zum Abbau regionaler Disparitäten geleistet werden.⁴ Die Erleichterungen für Unternehmen sind eines von mehreren Instrumenten der Regionalpolitik und zielen primär auf die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen im zweiten Sektor (Industrie) in strukturschwachen Regionen.

Im Hinblick auf das Mehrjahresprogramm Regionalpolitik 2016–2023 hat das SECO mehrere externe Studien in Auftrag gegeben. Eine Evaluation der Steuererleichterungen⁵ kam 2013 zum Schluss, dass weder die Beibehaltung noch die Abschaffung dieses Instruments eindeutig empfohlen werden können. Der Bundesrat gab danach die Reform des Instruments in Auftrag. Die massgebenden Verordnungen wurden per 1. Juli 2016 totalrevidiert. Die wichtigsten Änderungen waren:

- Die Einführung einer betragsmässigen Obergrenze.
- Die Einführung einer erhöhten Transparenz über die gewährten Erleichterungen. Der Unternehmensname sowie die Grössenordnung der Anzahl neu zu schaffender bzw. zu erhaltender Arbeitsplätze der begünstigten Unternehmen werden durch das SECO publiziert.
- Die Anpassung der Anwendungsgebiete unter Berücksichtigung der Raumordnungspolitik.
- Die Kontrolle und Bestätigung der durch die Unternehmen geschaffenen Arbeitsplätze durch eine Revisionsstelle.

Aktuelle Regelung

Die Erleichterung wird mittels Verfügung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) für die Dauer der kantonalen Steuererleichterung und maximal für zehn Jahre gewährt. Sie kommt, innerhalb der festgelegten Steuererleichterungsperiode, erst zum Tragen, wenn das Unternehmen einen steuerbaren Gewinn ausweist. Die Obergrenze der Erleichterung kann sich an drei Grössen orientieren,⁶ wobei jeweils der tiefste Betrag gilt:

⁴ Art. 1 Bundesgesetz über Regionalpolitik, SR 901.0.

⁵ B, S, S. in Zusammenarbeit mit IRENE (2013). Evaluation der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik.

⁶ Art. 11 Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik, SR 901.022; Art. 9 Verordnung des WBF über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik, SR 901.022.2.

- Höhe der auf kommunaler und kantonaler Ebene gewährten Steuererleichterungen
- Betrag für die Erleichterung, welcher vom Kanton beim Bund beantragt wird
- Anzahl der neu zu schaffenden bzw. zu erhaltenden Arbeitsplätze, wobei für einen neu geschaffenen Arbeitsplatz maximal 95 000 Franken, für einen erhaltenen maximal 47 500 Franken pro Jahr gewährt wird. Der berechnete jährliche Betrag wird mit der Dauer der Steuererleichterung multipliziert, um den Gesamtbetrag zu erübrigen.

Der Höchstbetrag pro Arbeitsplatz von 95 000 Franken wurde 2016 politisch festgelegt. Als Ausgangsbasis diente gemäss BFS die durchschnittliche jährliche Bruttowertschöpfung von 143 188 Franken für einen vollzeitäquivalenten Arbeitsplatz (VZÄ) im marktbestimmten Teil der Wirtschaft (Business Sektor). In der Folge hat der Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassung für die zukünftige Obergrenze eine Bandbreite von 71 594 – 143 188 Franken pro neu zu schaffendem Arbeitsplatz und Jahr vorgeschlagen. Für einen zu erhaltenden Arbeitsplatz gilt die Hälfte.

Die Dauer der Erleichterung wird in zwei gleich lange Perioden eingeteilt. Nach Ablauf der ersten Periode nimmt das SECO eine Beurteilung vor, ob die Erleichterung weitergeführt wird. Die Erleichterung wird *nicht weitergeführt*, falls das Unternehmen die in der Verfügung festgelegten Bedingungen hinsichtlich Schaffung und/oder Erhalt von Arbeitsplätzen nicht erfüllt.

Die Verfügung wird *widerrufen*, wenn ein Kanton seinen entsprechenden kantonalen Steuererleichterungsentscheid zurückzieht. Das WBF tut es unabhängig von einer kantonalen Entscheidung, wenn die festgelegten Mindestanforderungen, Bedingungen oder Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In beiden Fällen des Widerrufs sind Rückzahlungsmodalitäten der gewährten Erleichterung vorgesehen (Clawback-Klausel).⁷

Eine detaillierte Liste der Rechtsgrundlagen befindet sich im *Anhang 1*.

2.2 Stetige flächenmässige Verkleinerung der Anwendungsgebiete

Die Anwendungsgebiete (Perimeter), in welchen die Gewährung von Erleichterungen möglich ist, wurde im Lauf der Zeit mehrmals verändert. Für die Jahre 2008 bis 2010 galt eine Übergangsfrist für bisherige Gebiete, die unter der neuen Regelung nicht mehr im Perimeter waren.

⁷ Art. 15, 19 Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterung im Rahmen der Regionalpolitik.

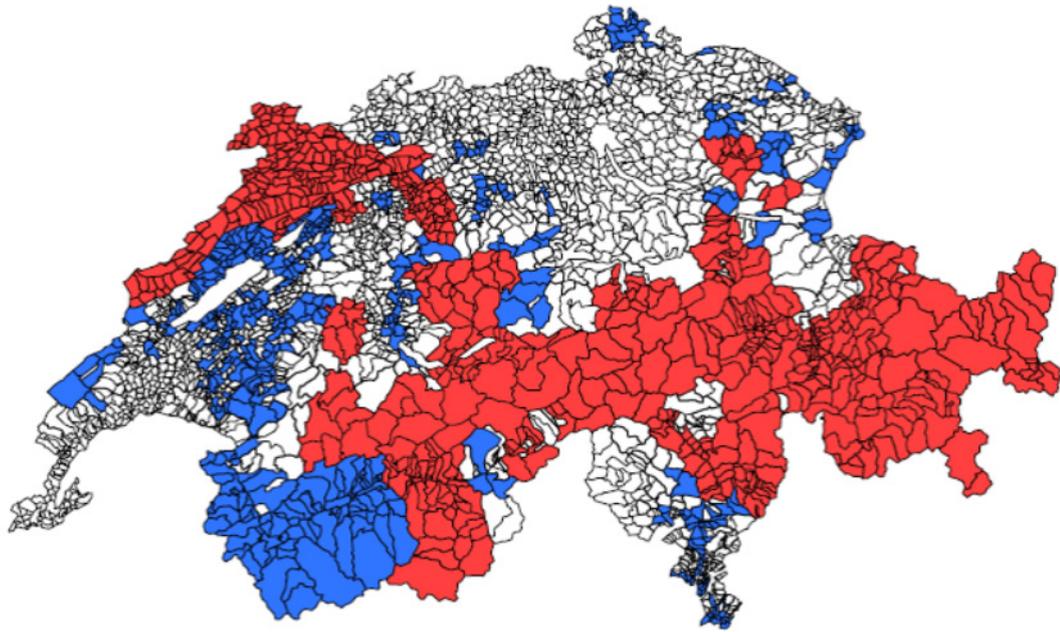


Abbildung 1: Gebiete der Erleichterung 2008–2010. Blau bezeichnet die Gebiete mit einer Übergangsfrist (Quelle: SECO)

Nach der Übergangsfrist galten bis 30.6.2016 angepasste Anwendungsgebiete.

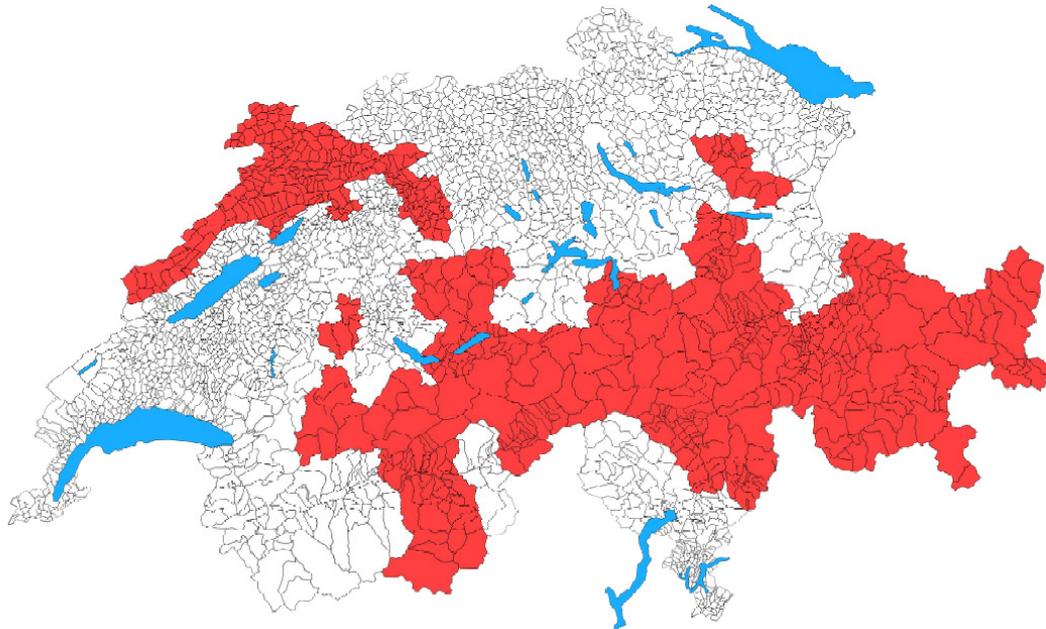


Abbildung 2: Gebiete der Erleichterung 2011 – 30.06.2016 (Quelle: SECO)

Die letzte Anpassung der Anwendungsgebiete trat am 1. Juli 2016 in Kraft. Heute liegen 93 regionale Zentren, teilweise mit zugehörigen suburbanen Gemeinden, in 19 Kantonen im Anwendungsperimeter (total 159 Gemeinden 2016). Diese decken praktisch gleich wie der vorherige Perimeter rund 10 Prozent der Schweizer Bevölkerung ab.

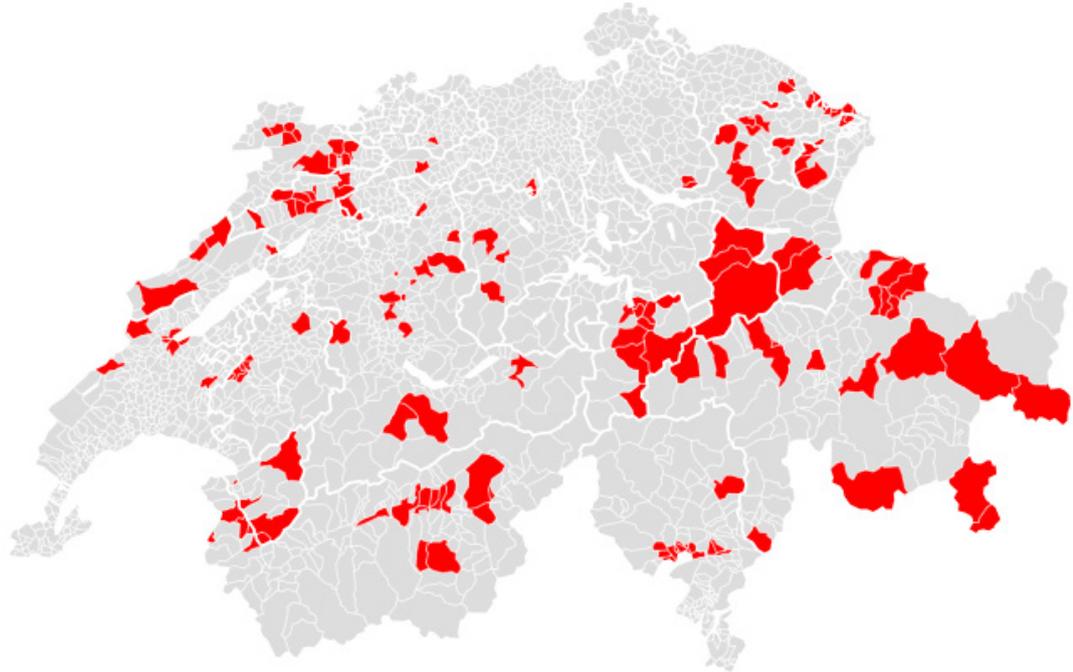


Abbildung 3: Gebiete der Erleichterung ab 01.07.2016

3 Entwicklung der Verfügungen und des Steuerausfalls

3.1 Anzahl erlassener Verfügungen seit 2011 konstant

Bei der Anzahl neu gewährter Erleichterungen ist in den Jahren vor Einführung der Regionalpolitik (2008) sowie vor Ablauf der Übergangsfrist (Ende 2010) eine Spitze zu verzeichnen. Zu diesen beiden Zeitpunkten wurde jeweils das Anwendungsgebiet geändert. Seit 2011 wurden jährlich zwischen zwei und zehn neue Verfügungen erlassen.

Die Anzahl laufender Erleichterungen hat im Zeitraum von 2008 bis 2018 stetig abgenommen (siehe Abbildung 4). Per Ende 2018 bestanden noch 58 laufende Erleichterungen. In diesem Zeitraum ist auch die Anzahl neu angesiedelter Firmen in der Schweiz insgesamt zurückgegangen.⁸

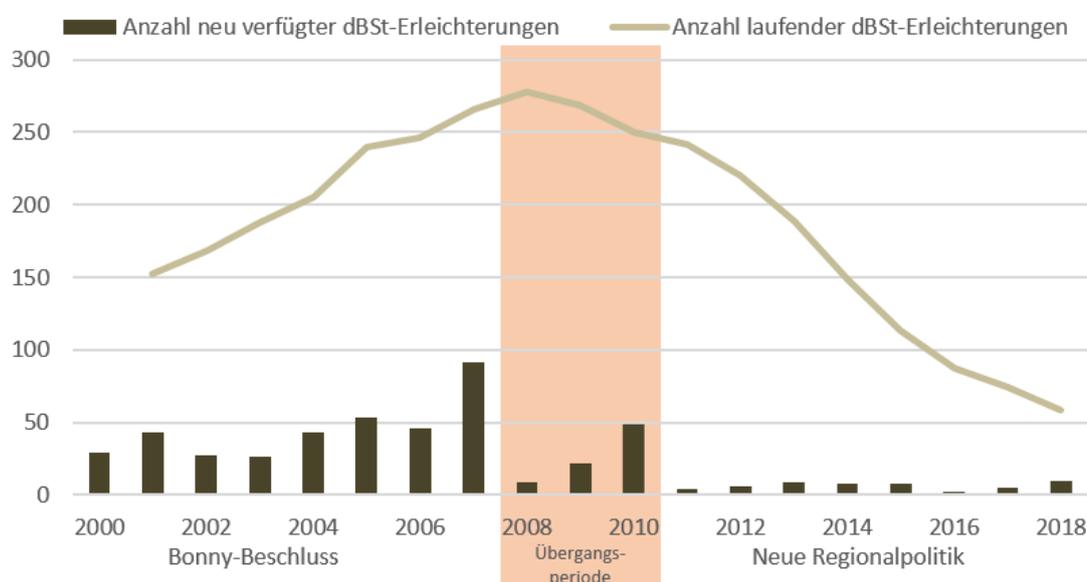


Abbildung 4: Entwicklung verfügte und laufende Erleichterungen. Daten: SECO

Die Umfrage sowie die Gespräche mit den Firmen zeigen, dass die seit der neuen Verordnung geltenden Transparenzvorschriften für Erleichterungen keinen Einfluss auf den Antrag hatten oder gehabt hätten.

Beurteilung

Der im Vergleich zu den Jahren 2000 bis 2010 festzustellende Rückgang an Erleichterungen scheint unter anderem in einem Zusammenhang mit den Veränderungen des Perimeters, den Anpassungen anderer Bestimmungen sowie dem allgemeinen Rückgang von Ansiedlungen in der Schweiz zu stehen. Eine höhere Transparenz, Stichprobenkontrollen und Obergrenzen, die mit den neuen rechtlichen Grundlagen im Jahr 2016 eingeführt wurden, hatten auf die Anzahl der Verfügungen, soweit dies heute bereits zu beurteilen ist, keinen wesentlichen Einfluss.

⁸ Gemäss Angaben der Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren beträgt der Rückgang fast 50 %, von 498 (2008) auf 282 (2018) Neuansiedlungen.

3.2 Höhe des Steuerausfalls stark von Extremfällen geprägt

Die entgangenen Steuereinnahmen beim Bund betragen zwischen 2007 und 2016 jährlich 330 Millionen bis 1,7 Milliarden Franken (*siehe Abbildung 5*). Dies entspricht jährlich bis zu 20 Prozent der Gewinnsteuereinnahmen aus juristischen Personen beim Bund.

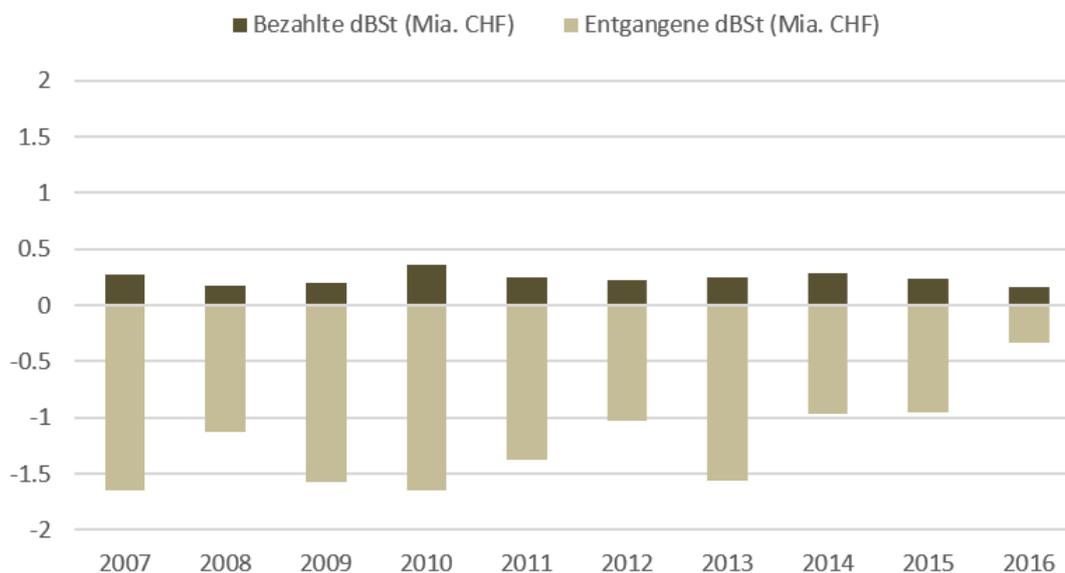


Abbildung 5: Entwicklung entgangene und bezahlte Bundessteuer. Daten: SECO

Bei diesen Zahlen handelt es sich um *hypothetische* Steuerausfälle. So wird davon ausgegangen, dass nicht alle Vorhaben in der Schweiz realisiert worden wären, wenn die betroffenen Unternehmen nicht von einer Erleichterung profitiert hätten und somit zumindest ein Teil des Gewinns nicht in der Schweiz versteuert worden wäre.

Die Erleichterungen entsprechen nicht immer einer vollständigen Steuerbefreiung. Die Unternehmen, welche davon profitierten, bezahlten im selben Zeitraum jährlich noch dBSt im Umfang von 160 bis 360 Millionen Franken. Die Erleichterung bis 2016 betrug somit im Durchschnitt rund 70 bis 90 Prozent.

Die gewährten Erleichterungen sind sehr ungleich verteilt. Im Zeitraum von 2007 bis 2015 kamen rund zwei Drittel dieser Erleichterungen drei Unternehmen zugute (entspricht 7,7 Milliarden Franken). Insgesamt haben sich diese zur Schaffung von weniger als 400 Arbeitsplätzen verpflichtet. Unter den heutigen Bestimmungen würden Erleichterungen in dieser Höhe die Schaffung von mehr als 8000 Arbeitsplätzen erfordern. Die maximal mögliche Erleichterung in diesen drei Fällen würde heute total weniger als 400 Millionen Franken betragen.

Eine Analyse der seit 2010 verfügbaren Erleichterungen zeigt, dass sich der Steuerausfall beim Bund weiter reduzieren wird. Zudem sind seit der letzten Verordnungsänderung mit einer Ausnahme keine hundertprozentigen Erleichterungen mehr gewährt worden.

Beurteilung

Die durch dieses Instrument (hypothetisch) entgangene dBSt machte in der Vergangenheit einen beträchtlichen Teil der vereinnahmten Bundesgewinnsteuern von juristischen Personen aus. Die oben erwähnten Extremfälle sind mittlerweile beendet. Ausserdem ist es aufgrund der neuen Obergrenzen unwahrscheinlich, dass künftige Erleichterungen im Einzelfall gleich hoch ausfallen wie in der Vergangenheit. Der (hypothetische) Steuerausfall für den Bundeshaushalt verringert sich somit in Zukunft.

3.3 Heute primär Schweizer Unternehmen als Begünstigte

Über die Zeit veränderte sich die Art der Unternehmen, für welche die Kantone das Instrument einsetzen.

Zwischen 2001 und 2016 wurde das Instrument mehrheitlich für Unternehmen mit Sitz im Ausland eingesetzt.⁹ Seit der letzten Verordnungsänderung machen ausländische Unternehmen nur noch ca. 20 Prozent aus.

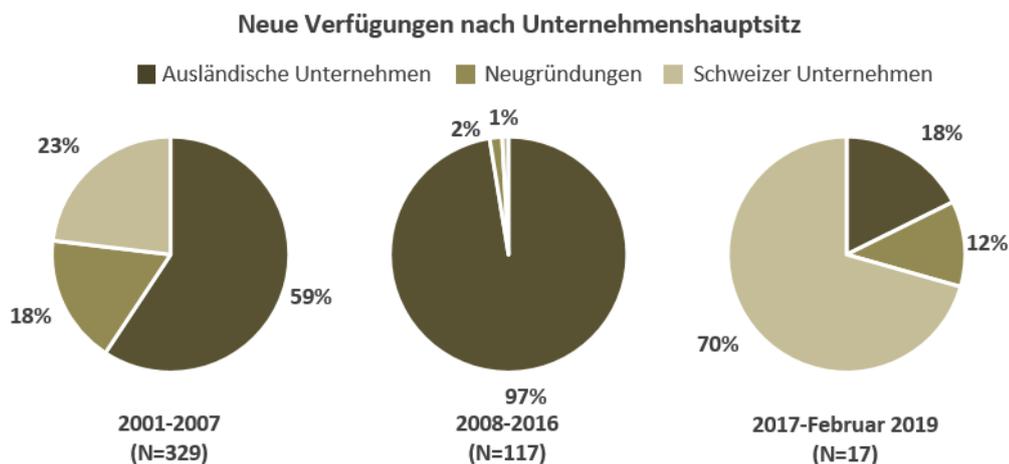


Abbildung 6: Neue Verfügungen nach Unternehmenshauptsitz. Daten: FIRE-Datenbank SECO

In der Vergangenheit wurden Erleichterungen von einigen Kantonen primär für Neuansiedlungen eingesetzt, von anderen eher für bereits im Kanton bestehende Unternehmen. Zudem handelt es sich seit der neusten Verordnungsänderung bei knapp drei Viertel der Vorhaben um einen Ausbau an einem bereits bestehenden Standort.

Kein Wandel, sondern eine Akzentuierung ist bezüglich Branchen feststellbar. Industrielle Vorhaben sind seit 2001 stets in der Mehrheit. Seit 2011 wurden nur sehr wenige Gesuche für produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe eingereicht bzw. steuerbefreit.¹⁰

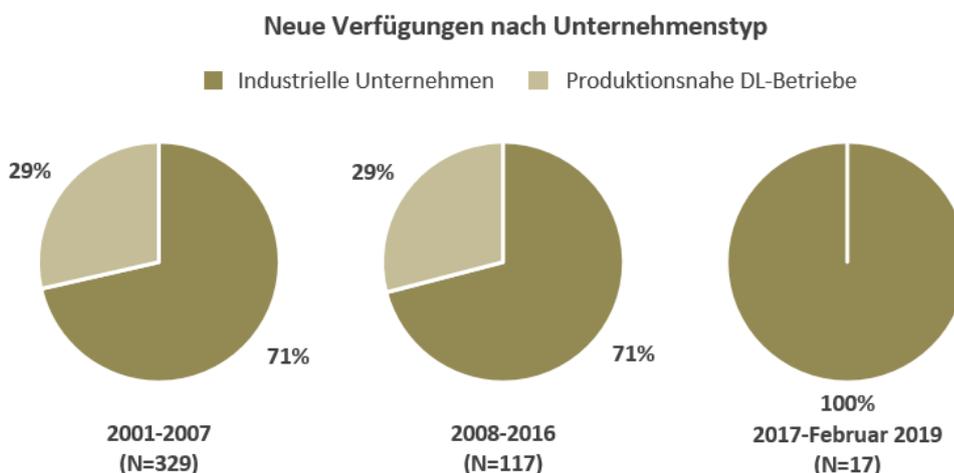


Abbildung 7: Neue Verfügungen nach Unternehmenstyp. Daten: FIRE-Datenbank SECO

⁹ Aus den Informationen zum Sitz ist nicht ersichtlich, ob das Unternehmen bereits Standorte in der Schweiz hat.

¹⁰ Vier von 54 Verfügungen seit 2011.

4 Bedeutung und Wirkung des Instruments

4.1 Die Steuerbelastung kann das Zünglein an der Waage sein

Jene Standorte, an welchen die durch die Erleichterung unterstützten Vorhaben realisiert werden, mussten sich meist gegen die Konkurrenz durchsetzen. Gemäss der Unternehmensumfrage waren bei zwei Drittel¹¹ der unterstützten Vorhaben alternative Standorte in der engeren Auswahl, etwas öfter in der Schweiz als im Ausland (siehe Tabelle 1).

| Umfrageresultat: Alternative Standorte in engerer Auswahl | | |
|--|--------|------|
| Antwort | Anzahl | % |
| Nur in der Schweiz | 11 | 37 % |
| Keine alternativen Standorte | 10 | 34 % |
| Nur im Ausland | 7 | 23 % |
| Im Ausland und in der Schweiz | 2 | 7 % |

Tabelle 1: N=30. Daten: Umfrage EFK

Die Steuerbelastung gehört nebst der Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften und geeigneten Grundstücken gemäss der Unternehmensumfrage zu den wichtigsten Faktoren, die den Standortentscheid beeinflussen (siehe Abbildung 8).

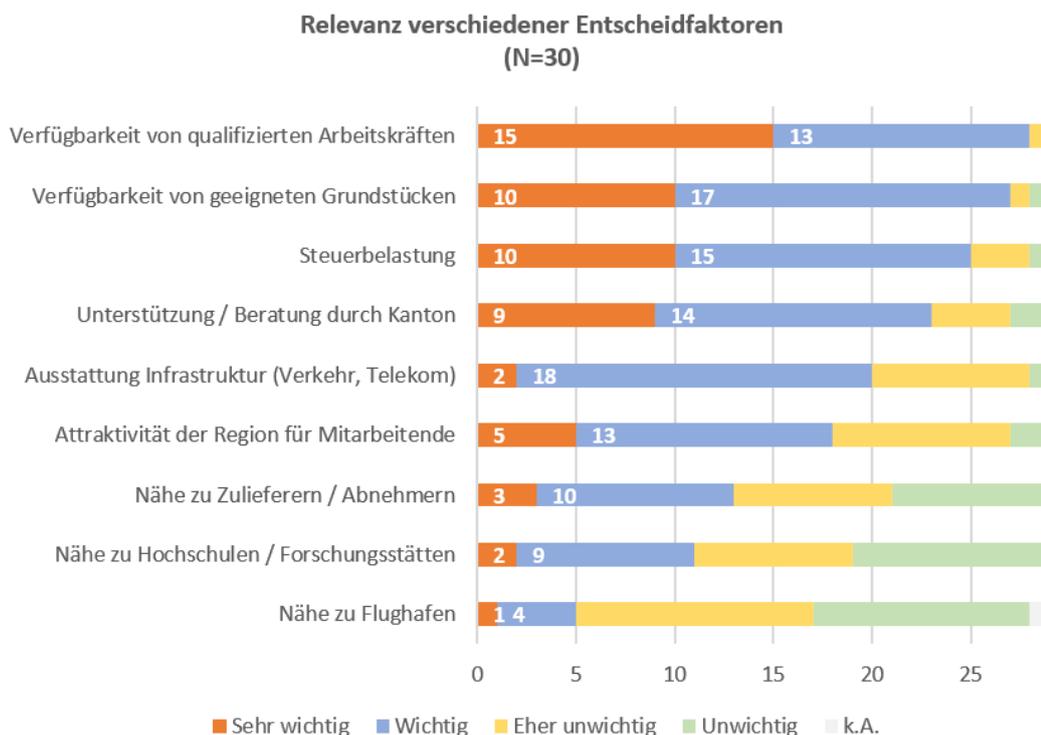


Abbildung 8: Relevanz verschiedener Entscheidungsfaktoren. Daten: Umfrage EFK

Interessanterweise sind die wichtigsten Faktoren stets dieselben, unabhängig davon, ob es sich beim unterstützten Vorhaben um eine Neugründung, eine Neuansiedlung oder den Ausbau eines bestehenden Unternehmens handelt. Die Interviews mit Unternehmensvertretern bestätigen die Resultate der Umfrage. So müssen im Entscheidungsprozess zumeist verschiedene Kriterien erfüllt sein, noch bevor die Steuerbelastung thematisiert wird.

¹¹ Bei den in der letzten Evaluation von 2013 befragten Unternehmen waren bloss bei ca. der Hälfte der Vorhaben alternative Standorte in der engeren Auswahl.

Wenn mehr als ein Standort die grundlegenden Faktoren erfüllt, können die Steuern entscheidend sein. Die konkrete Bedeutung der Faktoren ist je nach Unternehmen und Situation unterschiedlich. So können unter anderem auch Unternehmensgrösse, Eigentumsverhältnisse, bestehende Standorte oder verfügbare Landreserven die Relevanz der Steuerbelastung beeinflussen.

Beurteilung

Die Erleichterung ist, wie die Steuerbelastung allgemein, nicht der alleinige entscheidende Faktor beim Standortentscheid eines Unternehmens. In jedem Fall muss eine Reihe von (individuell unterschiedlichen) Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Gemeinde als Standort überhaupt infrage kommt. Am Schluss kann das Instrument im Einzelfall jedoch den entscheidenden Unterschied ausmachen.

4.2 Für die Kantone ein Anreizinstrument unter mehreren

Ob eine Erleichterung gewährt wird, hängt in grossem Masse vom Kanton ab, in welchem ein Vorhaben realisiert wird. Erstens ist die Gewährung einer kantonalen Steuererleichterung die Bedingung dafür, dass auch eine Erleichterung verfügt werden kann. Zweitens ist es der Kanton, der den Antrag für eine Verfügung beim Bund stellen muss.

Den Kantonen steht es frei, den Unternehmen diverse eigene Anreize zu bieten, damit sie sich auf ihrem Gebiet ansiedeln bzw. dort bestehen bleiben. Diese Freiheit wird unterschiedlich genutzt. Während einige Kantone diverse Möglichkeiten (u. a. Beratung, Beiträge, Garantien, Darlehen, Abzugsmöglichkeiten bei kantonalen Steuerbemessung, Vermittlung von Areal) vorsehen, bieten andere kaum individuelle Massnahmen an. Die Kombination von kantonalen Steuererleichterung mit dem Instrument auf Bundesebene gehört den Kantonen zufolge zu den weniger oft genutzten Wirtschaftsförderungsinstrumenten.

Nicht alle Kantone mit Gemeinden im Anwendungsgebiet nutzen das Instrument gleich intensiv – einige tun dies überhaupt nicht. Die Nutzung des Instruments hängt u. a. von der Höhe des kantonalen Steuersatzes und der kantonalen Steuerpolitik sowie der Ausgestaltung der Wirtschaftsförderungsstrategie ab, aber auch von seiner politischen Akzeptanz.

Die dem Kanton entgehenden Steuereinnahmen fliessen als Ressourcenpotenzial in die Berechnungsgrundlagen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) ein. Im individuellen Fall wird von den Kantonen deshalb vor einem Entscheid jeweils auch die Auswirkung auf die Finanzausgleichszahlungen geprüft.

Die kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen machen im Kanton ansässige Unternehmen nicht von sich aus auf die Möglichkeit einer Erleichterung aufmerksam. Es sind die Unternehmen selbst, die aktiv werden müssen. Verschiedentlich wurde von Kantonsvertretern erwähnt, dass vermutlich viele Fälle existieren, in welchen ein Unternehmen gute Aussichten auf eine Steuererleichterung hätte, diese aber nicht beantragt.

Wenn Kantone mit Unternehmen in Kontakt stehen, die sich für eine Neuansiedlung interessieren, wird die Erleichterung oft als mögliche Unterstützungsmassnahme erwähnt. Gemäss der Erfahrung der Standortförderungen kann das Instrument teilweise Unternehmen dazu bewegen, sich in einer Gemeinde im Anwendungsgebiet anzusiedeln. Allerdings kann auch alleine die Erwähnung der Möglichkeit auf Erleichterung hilfreich sein, mit dem Unternehmen im Gespräch zu bleiben und eine Ansiedlung im Kantonsgebiet – wenn auch

ausserhalb des Perimeters – zu begünstigen. In wie vielen Fällen eine solche Wirkung tatsächlich stattfindet, konnte nicht beziffert werden.

Die Wirtschaftsförderungen werben nach eigenen Angaben nicht aktiv Unternehmen aus anderen Kantonen ab. Es sind ihnen auch nur wenige Einzelfälle bekannt, in welchen ein Unternehmen den Standort innerhalb der Schweiz aufgrund einer Erleichterung gewechselt hat. In einem solchen Fall würden die verschobenen Arbeitsplätze auch nicht für das Gesuch auf Bundesebene berücksichtigt werden können.

Beurteilung

Das Instrument wird von den Kantonen in Einzelfällen gezielt eingesetzt. Die Kantone verhalten sich dabei, insbesondere gegenüber bereits ansässigen Unternehmen, eher reaktiv. Zudem hemmt die Wirkung auf die Finanzausgleichszahlungen den Gebrauch des Instruments.

Die Existenz des Instruments kann für einen Kanton auch nützlich sein, selbst wenn es gar nicht eingesetzt, sondern nur als mögliche Unterstützungsmassnahme erwähnt wird. In diesem Sinn hat die Erleichterung den Zweck eines Marketinginstruments für die Kantone. Die Wirkung ist in diesem Fall nicht auf das eigentliche Anwendungsgebiet beschränkt.

4.3 Grossteil der Vorhaben wahrscheinlich auch ohne dBSt-Erleichterung umgesetzt

Bei der schriftlichen Umfrage wurde nach der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit gefragt, ob das unterstützte Vorhaben am selben Standort auch ohne Erleichterung durchgeführt worden wäre. Rund zwei Drittel der Unternehmen schätzen es als wahrscheinlich oder eher wahrscheinlich ein, dass das Projekt auch ohne Erleichterung durchgeführt worden wäre.¹² Hierbei spricht man von Mitnahmeeffekten. Bei Unternehmen, die vor der Erleichterung bereits am Standort präsent waren, ist der Anteil der Vorhaben, die vermutlich am selben Standort durchgeführt worden wären, sogar leicht höher.

Um zu bestimmen, wie viele Arbeitsplätze tatsächlich dem Instrument anzurechnen sind, hat das SECO eine externe Studie in Auftrag gegeben.¹³ Diese zeigt, dass sich Gemeinden im Perimeter besser entwickelt haben als ähnlich strukturschwache Gemeinden ausserhalb des Anwendungsgebiets. Zwischen 2008 und 2016 verloren diese Gemeinden generell Arbeitsplätze im Industriesektor. In den Gemeinden im Anwendungsgebiet war dieser Rückgang aber um durchschnittlich 30 Arbeitsplätze geringer. Der genaue Effekt einer Erleichterung konnte u. a. aufgrund von zu kleiner Fallzahlen hingegen nicht bestimmt werden.

Beurteilung

Insgesamt zeigt sich ein gemischtes Bild. In Einzelfällen können die Erleichterungen eine grosse Wirkung haben. Wie häufig Mitnahmeeffekte effektiv vorkommen und wie gross der kausale Effekt des Instruments auf Arbeitsplätze tatsächlich ist, kann nicht abschliessend beurteilt werden.

¹² Dies ist eine deutliche Zunahme im Vergleich zu den Resultaten der Evaluation von 2013. Damals war der Anteil bei rund 40 %. Dieser Unterschied ist u. a. damit erklärbar, dass der damalige Anteil (30 %), der in der Umfrage teilgenommenen produktionsnahen Dienstleistungsbetrieben höher war als bei der aktuellen Umfrage (10 %).

¹³ SECO, Dr. Thomas Kurer (2019), Regressions-Diskontinuitäts-Analyse von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik.

Die Schaffung und der Erhalt von Arbeitsplätzen an einem spezifischen Standort hängen in gewissen Fällen davon ab, ob eine Erleichterung gewährt wird. Manche Unternehmen hätten ihr Vorhaben andernfalls an einem anderen Standort durchgeführt. Zugleich wäre in einigen Fällen die erwünschte Wirkung auch ohne das Instrument eingetreten. Die Umfrageergebnisse weisen auf erhebliche Mitnahmeeffekte des Instruments hin.

Die Umfrageergebnisse zeigen, dass die Erleichterung bei Neuansiedlungen eher entscheidend sind als bei Ausbauprojekten. Dies deutet darauf hin, dass die Mitnahmeeffekte bei Ausbauprojekten höher einzuschätzen sind.

5 Nachhaltigkeit des Instruments

5.1 Kaum Standortwechsel nach Ende der Steuererleichterung

Eine zentrale Frage ist, ob die geförderten Arbeitsplätze auch nach Ende der Erleichterungen noch bestehen. In einem ersten Schritt wurde deshalb untersucht, ob die unterstützten Unternehmen nach Ende der Erleichterung weiterhin am selben Standort tätig sind.

Von 460 Fällen, in welchen seit 2001 eine Verfügung bezüglich Erleichterung erlassen wurde, sind zum Prüfungszeitpunkt 200 Verfügungen ordentlich beendet worden.¹⁴ Eine Auswertung des Handelsregisters zeigt, dass 80 Prozent dieser Firmen noch immer am gleichen Standort aktiv sind. Weniger als 10 Prozent der Unternehmen sind innerhalb von drei Jahren nach Ende der Erleichterung weggezogen bzw. wurden in diesem Zeitraum aufgelöst.

Die befragten Unternehmen sehen – mit einer Ausnahme – nach Ende der Erleichterungsperiode keinen Standortwechsel vor.¹⁵

Den Kantonen steht es frei, für den Fall eines Wegzugs des Unternehmens nach Beendigung der Steuererleichterung eine Clawback-Klausel zu vereinbaren.¹⁶ Sollte das Unternehmen während einer bestimmten Zeit nach Beendigung den Standort wechseln, kann die kantonale Steuererleichterung ganz oder teilweise widerrufen werden. Viele Kantone sehen bei aktuellen Fällen eine solche Regelung vor. Eine analoge Regelung besteht auf Ebene des Bundes. Der Einsatz und die Anwendung von Clawback-Klauseln wurden im Rahmen dieser Prüfung nicht untersucht.

Beurteilung

Die Analyse zeigt, dass immer noch viele Firmen am gleichen Standort aktiv sind. Nur sehr wenige Fälle haben den Standort nach Ablauf der Erleichterung gewechselt. Es gibt keine Hinweise auf verbreiteten, steueroptimierten Standortwechsel (Standort-Hopping).

5.2 Instrument geeignet, um nachhaltig Arbeitsplätze zu schaffen

Für die Nachhaltigkeit ist neben der Präsenz der Unternehmen auch der Bestand der geförderten Arbeitsplätze wichtig. Dieser wurde indirekt über die Entwicklung der Gesamtzahl der Arbeitsplätze an Unternehmensstandorten untersucht, die von einer Erleichterung profitiert haben.

Dabei zeigt sich, dass nach Abschluss der Erleichterungsperiode im Durchschnitt ein leichter Abbau im einstelligen Bereich der Arbeitsplätze am Standort der Firmen stattfindet. Je die Hälfte der Unternehmen baut Stellen auf bzw. ab (*siehe Abbildung 9*).

¹⁴ 60 Fälle laufen noch, 200 Fälle wurden vorzeitig abgebrochen oder gar nicht gestartet.

¹⁵ Dieses Ergebnis ist ähnlich wie die Erkenntnisse der letzten Evaluation.

¹⁶ Für den Fall von *unrechtmässig beanspruchten* Steuererleichterungen sind die Kantone hingegen *verpflichtet*, eine Clawback-Klausel vorzusehen, wenn auch eine dBSt-Erleichterung beantragt wird (Art. 9 Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik).

Veränderung der Vollzeit-Arbeitsplätze pro Unternehmen im ersten Jahr nach ordentlichem Ende der dBSt-Erleichterung (n=78)

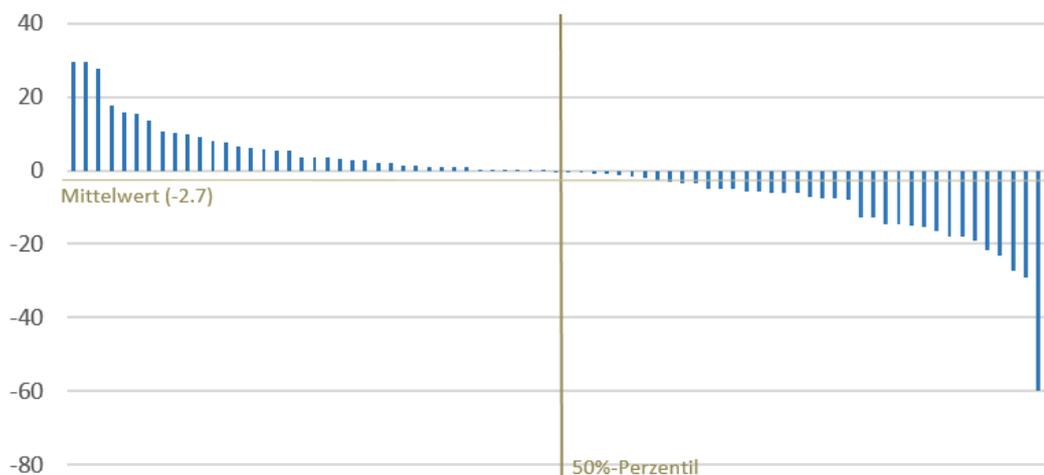


Abbildung 9: Veränderung der Vollzeit-Arbeitsplätze pro Unternehmen im ersten Jahr nach ordentlichem Ende der Erleichterung. Daten: BFS

Im Vergleich mit der Entwicklung vergleichbarer Unternehmen im gleichen Perimeter ist der beobachtete Stellenabbau nicht auffällig gross und durchschnittlich weit kleiner als die Anzahl der geförderten Arbeitsplätze. Diese Beobachtung deckt sich mit der Beurteilung der Kantone. Ihnen zufolge ist das Instrument geeignet, nachhaltig Arbeitsplätze zu schaffen.

Beurteilung

Die Daten weisen nicht darauf hin, dass die geförderten Arbeitsplätze nach Abschluss der Erleichterung gezielt abgebaut werden. Zudem konnte mit der Analyse nicht festgestellt werden, ob vom Abbau die neu geschaffenen Stellen oder andere Unternehmensteile betroffen sind. Es ist möglich, dass die Unternehmen mehr Stellen geschaffen haben als gemäss Verfügung nötig und der Abbau auf Kosten dieser Stellen geht. Die Nachhaltigkeit kann insgesamt als gut bezeichnet werden.

5.3 Kosten des Bundes vertretbar

Um eine finanzielle Grössenordnung zu erhalten, was die Schaffung oder den Erhalt eines Arbeitsplatzes den Bund kostet, hat die EFK verschiedene Berechnungen vorgenommen (*Details siehe Anhang 5*). Als Basis dienen die verfügbaren Erleichterungen nach aktueller rechtlicher Grundlage und die in den Verfügungen festgelegten Planzahlen zu Arbeitsplätzen sowie Erleichterungen.

Seit der Reform von 2016 kostet ein unterstützter Arbeitsplatz je nach Vorhaben während der Laufzeit der Erleichterung den Bund jährlich zwischen 1000 und 95 000 Franken. Im Durchschnitt liegen die Kosten für den Bund gemäss den Berechnungen bei 18 000 Franken (ohne Berücksichtigung der Mitnahmeeffekte). Mit Berücksichtigung der Mitnahmeeffekte liegen sie im Durchschnitt zwischen 27 000 und 42 000 Franken. Die beiden Beträge liegen deutlich unter der jährlichen Bruttowertschöpfung von 143 000 Franken für einen Arbeitsplatz gemäss BFS als auch unter dem maximal möglichen Erleichterungsbetrag von 95 000 Franken pro neuem Arbeitsplatz.

Beurteilung

Gemessen an der auf Verordnungsstufe festgelegten maximal möglichen Erleichterung sowie der jährlichen Bruttowertschöpfung eines Arbeitsplatzes sind die Kosten pro neu geschaffenem bzw. erhaltenem Arbeitsplatz vertretbar.

Anhang 1: Quellen

Rechtstexte

Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006, SR 901.0

Verordnung über Regionalpolitik (VRP) vom 28. November 2007, SR 901.021

Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik vom 3. Juni 2016, SR 901.022

Verordnung des WBF über die Festlegung der zu den Anwendungsgebieten für Steuererleichterungen gehörenden Gemeinden vom 3. Juni 2016, SR 901.022.1

Verordnung des WBF über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik vom 3. Juni 2016, SR 901.022.2

Botschaften

05.080 – Botschaft über die Neue Regionalpolitik (NRP) vom 16. November 2005

15.019 – Botschaft über die Standortförderung 2016–2019 vom 18. Februar 2015

19.016 – Botschaft zur Standortförderung 2020–2023 vom 20. Februar 2019

Anhang 2: Abkürzungen

| | |
|---------|---|
| BFS | Bundesamt für Statistik |
| dBSt | Direkte Bundessteuer |
| EFK | Eidgenössische Finanzkontrolle |
| ESTV | Eidgenössische Steuerverwaltung |
| FHG | Finanzhaushaltgesetz |
| FHV | Finanzhaushaltverordnung |
| FIRE | Datenbank des SECO |
| FKG | Finanzkontrollgesetz |
| NFA | Neuer Finanzausgleich |
| SECO | Staatssekretariat für Wirtschaft |
| STATENT | Statistik der Unternehmensstruktur |
| VZÄ | Vollzeitäquivalenter Arbeitsplatz |
| WBF | Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung |

Anhang 3: Methoden

Datenanalysen

FIRE-Datenbank des SECO: Die Datenbank enthält Informationen zu Vorhaben, für welche eine Erleichterung ab 2001 gewährt worden ist. Reichhaltige Daten wurden erst ab 2007 erfasst. Auf Grundlage der FIRE-Datenbank wurden Informationen zu den Vorhaben gewonnen, die von einer Ermässigung profitiert haben (u. a. Verteilung der Verfügungen auf die Kantone und Gemeinden, geplante Investitionen, geplante zu schaffende und erhaltende Arbeitsplätze). Eine Kombination mit Daten der ESTV erlaubte des Weiteren, die Verteilung der entgangenen Steuern auf Unternehmen und Unternehmenstypen zu eruieren.

Handelsregister: Durch einen Abgleich mit Handelsregistereinträgen wurde untersucht, ob die geförderten Unternehmen noch immer an den strukturschwachen Standorten präsent sind.

BFS Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT – Angaben zu Arbeitsplätzen pro Unternehmen sowie pro Gemeinde): Die STATENT basiert auf den Sozialversicherungsangaben der Unternehmen, was einen Rückschluss auf die Anzahl der Beschäftigten (ab 2011) zulässt. Damit konnte ausgewertet werden, ob die unterstützten Unternehmen nach 2011 Arbeitsplätze abgebaut haben und ob dies kurz nach Ende der Erleichterung geschah.

Umfrage

Eine schriftliche Umfrage wurde zu allen Vorhaben durchgeführt, für welche eine Verfügung für eine Erleichterung ab 2012 erlassen wurde (N = 45). In 30 Fällen wurde die Umfrage beantwortet (Rücklaufquote: 66,7 Prozent). Alle anderen in der FIRE-Datenbank erfassten Unternehmen 2002–2011 wurden im Rahmen der Evaluation von B, S, S. in Zusammenarbeit mit Irene (2013) bereits befragt. Die Formulierung der Fragen orientierte sich zwecks Vergleichbarkeit der Ergebnisse am damals verwendeten Fragebogen (*siehe Anhang 4*).

Anhang 4: Fragebogen (online-Erhebung Unternehmen)

| | |
|--|-----------|
| 1. Welchem Unternehmenstyp kann das Projekt zugeordnet werden? (n=30) | |
| Industrielles Unternehmen | 28 (93 %) |
| Produktionsnaher Dienstleistungsbetrieb | 2 (7 %) |
| 2. In welchem Zeitraum ist die Erleichterung der direkten Bundessteuer (dBST) verfügt worden (Zeitpunkt der Verfügung)? (n=30) | |
| 01.01.2012 - 31.12.2016 (alte gesetzliche Grundlage) | 13 (43 %) |
| 01.01.2017 - heute (aktuelle gesetzliche Grundlage) ¹⁷ | 17 (56 %) |
| 3. Worum handelt es sich bei dem Projekt? (n=28) | |
| Ausbau Unternehmen an bestehendem Standort | 17 (61 %) |
| Neuaufbau Unternehmen oder -Unternehmensbereich ohne vorherige Präsenz am Standort | 11 (39 %) |
| Verlagerung Unternehmensbereich aus einem anderen Kanton | 1 (4 %) |
| Verlagerung Unternehmensbereich aus dem Ausland | 2 (7 %) |
| 4. Wie gross ist die gesamte Investitionssumme des Projekts? (n=27) | |
| 42,8 Mio. CHF (Mittelwert) | |
| 5. Wie viel Umsatz generiert das Projekt jährlich in Ihrem Unternehmen? (n=23) | |
| 150,5 Mio. CHF (Mittelwert) | |
| 6. Welcher Anteil am Umsatz dieses Projekts entfällt auf Vorleistungen? (n=23) | |
| 40 % (Mittelwert) | |
| 7. Welcher Anteil dieser Vorleistungen wird regional bezogen (Umkreis von 50 km)? (n=26) | |
| 0 % | 2 (8 %) |
| 1-25 % | 12 (46 %) |
| 26-50 % | 7 (27 %) |
| 51-75 % | 4 (15 %) |
| 76-100 % | 1 (4 %) |
| 8. Waren weitere Standorte in der engeren Auswahl bei der Entscheidung, wo das Projekt angesiedelt werden sollte? (n=30) | |
| Keine alternativen Standorte | 10 (34 %) |
| Nur in der Schweiz | 11 (37 %) |
| Nur im Ausland | 7 (23 %) |
| Im Ausland und in der Schweiz | 2 (7 %) |

¹⁷ Die neuen gesetzlichen Grundlagen traten auf 01.07.2016 in Kraft. Alle Verfügungen, die im zweiten Halbjahr 2016 erlassen wurden, basieren noch auf der alten gesetzlichen Grundlage.

| 9. Wie relevant waren die folgenden Faktoren beim Entscheid, das Projekt am jetzigen Standort zu realisieren? (n=30) | | | | | |
|--|--------------|---------|----------------|-----------|------|
| | Sehr wichtig | Wichtig | Eher unwichtig | Unwichtig | k.A. |
| Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften | 15 | 13 | 2 | 0 | 0 |
| Verfügbarkeit von geeigneten Grundstücken | 10 | 17 | 1 | 2 | 0 |
| Steuerbelastung | 10 | 15 | 3 | 1 | 1 |
| Unterstützung / Beratung durch Kanton | 9 | 14 | 4 | 3 | 0 |
| Attraktivität der Region für Mitarbeitende | 5 | 13 | 9 | 2 | 1 |
| Nähe zu Zulieferern / Abnehmern | 3 | 10 | 8 | 8 | 1 |
| Ausstattung Infrastruktur (Verkehr, Telekom) | 2 | 18 | 8 | 1 | 1 |
| Nähe zu Hochschulen / Forschungsstätten | 2 | 9 | 8 | 10 | 1 |
| Nähe zu Flughafen | 1 | 4 | 12 | 11 | 2 |
| 10. Ihr Unternehmen hat sowohl auf Kantons- und Gemeindeebene als auch auf Bundesebene von einer Steuererleichterung profitiert. Wie wichtig war es für den Entscheid, das Projekt am jetzigen Standort zu realisieren, dass Ihr Unternehmen zusätzlich zu der Erleichterung auf Kantons- und Gemeindeebene auch eine dBSt-Erleichterung erhalten hat? (n=30) | | | | | |
| dBSt-Erleichterung war weniger wichtig als andere | | | | 3 (10 %) | |
| Alle Steuererleichterungen waren ungefähr gleich wichtig | | | | 25 (83 %) | |
| dBSt-Erleichterung war wichtiger als andere | | | | 2 (8 %) | |
| 11. Wie hoch schätzen Sie die Wahrscheinlichkeit, dass das Projekt an diesem Standort realisiert worden wäre, wenn keine Erleichterung der dBSt verfügt worden wäre? (n=29) | | | | | |
| Unwahrscheinlich (0-25 %) | | | | 2 (7 %) | |
| Eher unwahrscheinlich (26-50 %) | | | | 8 (28 %) | |
| Eher wahrscheinlich (51-75 %) | | | | 13 (45 %) | |
| Wahrscheinlich (76-100 %) | | | | 6 (21 %) | |
| 12. Wie hoch schätzen Sie die Wahrscheinlichkeit, dass Ihre Firma innerhalb von 5 Jahren nach Beendigung der dBSt-Erleichterung eine Aufgabe des Standorts des Projekts in Erwägung zieht? (n=30) | | | | | |
| Unwahrscheinlich (0-25 %) | | | | 25 (83 %) | |
| Eher unwahrscheinlich (26-50 %) | | | | 4 (13 %) | |
| Eher wahrscheinlich (51-75 %) | | | | 1 (3 %) | |
| Wahrscheinlich (76-100 %) | | | | 0 (0 %) | |
| 13. Mit der revidierten gesetzlichen Grundlage gelten heute neue Transparenzvorschriften für dBSt-Erleichterungen: Der Unternehmensname sowie die Anzahl neu zu schaffender bzw. zu erhaltender Arbeitsplätze der begünstigten Unternehmen werden durch das SECO publiziert. Wie hoch schätzen Sie die Wahrscheinlichkeit, dass Ihr Unternehmen auch unter diesen Bedingungen eine dBSt-Erleichterung beantragt hätte? (Nur Vorhaben mit Verfügungsdatum vor 01.01.2017: n=12) | | | | | |
| Unwahrscheinlich (0-25 %) | | | | 0 (0 %) | |
| Eher unwahrscheinlich (26-50 %) | | | | 0 (0 %) | |
| Eher wahrscheinlich (51-75 %) | | | | 2 (17 %) | |
| Wahrscheinlich (76-100 %) | | | | 10 (83 %) | |

Anhang 5: Arbeitsplatzkostenberechnungen

Die Berechnungen wurden anhand von 15 zwischen 2016 und 2019 verfügbaren dBSt-Erleichterungen vorgenommen, für welche der EFK-Fragebogen vollständig ausgefüllt wurde.

| Nr. | Berechnete Grösse | Betrag in Franken oder VZÄ | Erläuterungen zur Berechnung |
|-----|---|----------------------------|--|
| 1 | Total verfügbare dBSt-Erleichterung | 225,5 Mio. | |
| 2 | dBSt-Ausfall im Durchschnitt pro Jahr | 23,6 Mio. | |
| 3 | Total zusätzliche bzw. erhaltene VZÄ | 1274 VZÄ | |
| 4* | Total zusätzliche bzw. erhaltene VZÄ unter Berücksichtigung Mitnahmeeffekte – Untergrenze | 868 VZÄ | |
| 5* | Total zusätzliche bzw. erhaltene VZÄ unter Berücksichtigung Mitnahmeeffekte – Obergrenze | 562 VZÄ | |
| 6 | Jährliche Kosten pro VZÄ (Durchschnitt) | 18 524 | Nr. 2 / Nr. 3 |
| 7 | Jährliche Kosten pro VZÄ (Median) | 8610 | Je Vorhaben (Nr. 1 / Nr. 3) / Laufzeit |
| 8 | Jährliche Kosten pro VZÄ (tiefster Wert) | 1000 | Je Vorhaben (Nr. 1 / Nr. 3) / Laufzeit |
| 9 | Jährliche Kosten pro VZÄ (höchster Wert) | 95 000 | Je Vorhaben (Nr. 1 / Nr. 3) / Laufzeit |
| 10 | Jährliche Kosten pro VZÄ im Durchschnitt (Mitnahmeeffekt Untergrenze) | 27 200 | (Nr. 2 / Nr. 4) |
| 11 | Jährliche Kosten pro VZÄ im Durchschnitt (Mitnahmeeffekt Obergrenze) | 42 000 | (Nr. 2 / Nr. 5) |

Quelle: SECO (FIRE-Datenbank, Verfügungen) und Umfrage EFK. Eigene Berechnung und Darstellung

**Die Berechnungen 4 und 5 basieren auf den Antworten zur Frage 11 der EFK-Umfrage: Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, dass das Projekt am selben Standort auch ohne dBSt-Erleichterung realisiert worden wäre.*

Die Anzahl VZÄ wurde für jedes Vorhaben um einen Mitnahmefaktor korrigiert: Wenn ein Unternehmen mit 100 zu schaffenden Arbeitsplätze angab, es hätte das Projekt «eher wahrscheinlich (51–75 Prozent)» am selben Standort durchgeführt, wurde für die Untergrenze des Mitnahmeeffekts eine korrigierte Anzahl VZÄ von 49, für die Obergrenze eine Anzahl von 25 dem Instrument angerechnet.